BP 47b F
1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 47B F 1. ÄNDERUNG

GEMARKUNG FRECHEN, FLUR 1 UND 21
M. 1:500

1/2. AUSFERTIGUNG

PLANUNTERLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z. T. EINE ABZEICHNUNG – VERGRÖSSERUNG – DER KATASTERFLURKARTE
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN
IM JAHRE 1953 IM MAßSTAB 1 : 500
DURCH
~~URAUFNAHME – VEREINFACHTE – TEIL – NEUVERMESSUNG~~
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z. B. GEBÄUDE)
DIE PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM – TEIL NEU KARTIERT
NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 RAB)
NACH EINER – TEILNEUVERMESSUNG – UND UNTER VERWENDG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINF. NEUVERMESSUNG)
~~NACH EINER – NEUVERMESSUNG – GEM. ERG. BESTIMMG. UND VERMESSG. PUNKT – ANWEISUNG~~
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

FRECHEN DEN 17. JULI 1979
LS
GEZ. DELLMANN
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

FRECHEN DEN 17. JULI 1979
LS
GEZ. DELLMANN
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

FRECHEN DEN 17. JULI 1979
LS
GEZ. DELLMANN
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

- 10 WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- • 77.65 HÖHENLAGE ÜBER NN
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- 45° OMNIBUSHALTESTELLE
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALMDACH
- 30/45° DACHNEIGUNG
- STRASSENBELEUCHTUNG
- BORDSTEIN
- GRENZANGABEN
- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

stadt frechen

INHALT
GEMÄSS § 9 (1) ~~1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10~~, 11, ~~12, 13, 14~~, 15, ~~16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24~~, 25, ~~26~~ UND ~~§ 9 (2)~~ BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18.8.1976 IDF DER AND V. 31.2.1978 UND 6.7.1979 IV MIT § 4 1 DVO ZUM (BBAUG IDF DER AND VO V. 21.4.70 UND BAUONW VOM 27.1.70 IDF DER AND V. 27.3.1979 UND BAUNVO VOM 15.9.1977
PLANZEICHEN VO VOM 19.1.1965
DIN 18003 VOM 1968

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN GRUNORDNUNGSPLAN UND EINE BEGRÜNDUNG.

ENTWURF UND BEARBEITUNG
STADT FRECHEN
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

FRECHEN, DEN 7. MAI 1979
I.A. GEZ. MAASCH
ING. GRAD

BEARBEITET: MU

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM * VOM 13.03.1979 AUFGESTELLT WORDEN * 27.06.1978 UND	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEM. § 2a ABSATZ 2–5 BBAUG V. 18.8.1976 IST ERFOLGT VOM ... BIS ...	DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) BBAUG VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT VOM 09.12.1980 BIS 16.01.1981 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEM. § 2a (6) BBAUG STATT GEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSSE VOM ... 19 ...
FRECHEN, DEN 21.08.1981 LS GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	FRECHEN, DEN ... STADTDIREKTOR	FRECHEN, DEN 21.08.1981 LS GEZ. FILZ STADTDIREKTOR	FRECHEN, DEN ... BÜRGERMEISTER
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 26.05. 1981 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 17.11.1981 GENEHMIGT WORDEN.	DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM 29.12.1981 ERFOLGT	DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN
FRECHEN, DEN 21.08.1981 LS GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	KÖLN, DEN 17.11.1981 GEZ. I.A. LIESE DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	FRECHEN, DEN 29.12.1981 Stadt Frechen GEZ. BORNHOFF BÜRGERMEISTER	FRECHEN, DEN 29.12.1981 GEZ. STADTPLANUNGSAMT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEB.
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEB.
- SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II–III ZAHL DER VOLLG. ALS HÖCHST- U. MINDESTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND UND EIN ZURÜCKGESETZTES STAFFELGESCHOSS
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 3,0 BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN UND BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- E EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- H HAUSGRUPPEN
- HGR HAUSGRUPPE REIHENHÄUSER
- HGK HAUSGRUPPE KETTENHÄUSER
- AGH ATRIUM- UND GARTENHOFHÄUSER
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- BAULINIE
- BAUGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GEBÄUDESTELLUNG- U. HÖHENLAGE

- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- DN: 30° DACHNEIGUNG
- ▽0,30 ▽3,50 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, HÖHE OKF-ERDGESCHOSS ÜBER GEPLANTE STRASSENACHSE
- TRAUFHÖHE = OK SPARREN ÜBER OKF-ERDGESCHOSS

FLÄCHEN O. BAUGRUNDSTÜCKE F. D. GEMEINBEDARF

- GEMEINDEWASSERFLÄCHEN
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, JUGENDHEIM
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERGARTEN
- FEUERWEHR
- ALTENHEIM
- SPORTHALLE
- MEHRZWECKHALLE
- SCHUTZRAUM

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GEPFLASTERTE WOHNSTRAßE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUßGÄNGERBEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBAHN – HALTESTELLE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG
- RAMPE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- ZUFAHRTSVERBOT
- BAUMSTREIFEN
- AUSFAHRTSVERBOT
- ZU – UND AUSFAHRTSVERBOT

VERSORGUNGSFLÄCHEN VERWERTUNGSFLÄCHEN

- VERSORGUNGS – /VERWERTUNGSFLÄCHEN
- UMFORMERSTATION
- KLÄRANLAGE
- WASSERWERK
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- UMSPANNWERK
- TRAFOSTATION
- GASDRUCKREGLERSTATION
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- BRUNNEN
- RR REGENRÜCKHALTEBECKEN

VERSORGUNGSLEITUNGEN HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- LEITUNGSTRASSE MIT SCHUTZSTREIFEN
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
- G GASLEITUNG
- W WASSERLEITUNG
- FH FERNWARMELEITUNG
- A ABWASSERLEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG
- Öl FERNÖLLEITUNG

SONST. DARST. U. FESTSETZUNGEN

- ST STELLPLATZ
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
- GA GARAGEN
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TGA TIEFGARAGE
- FBW, HAS DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENT
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- LÄRMSCHUTZANLAGEN
- DAMM
- EINSCHNITT
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN – JEDOCH BAUGRUNDSTÜCK I.S. § 19 (3) BAUNVO

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- TP TENNISPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

SONSTIGE FLÄCHEN

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNG. UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

- (S) SCHUTZZONE
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- (N) NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- (D) DENKMALSCHUTZ
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN, HAFEN

ÄNDERUNG NACH D. AUSLEGUNG

HINWEIS

INNERHALB DER GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBER. DIESES BEBAUUNGSPLANES BEST. RECHTSFEST. FESTSETZUNGEN N. § 9 DES PREUSS. FLUCHTLINIENGESETZES VON 1875, DES AUFBAUGESETZES NW, DES ÖBG VON 1956, DER BAUREG VO VON 1936, DER BAUPOLIZEI VO VON 1930, DER BAUSTUFENORDNUNG VON 1960 UND DES BUNDESBAUGESETZES TRETEN MIT DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.